

Freiheitsentziehende Maßnahmen

**Rechtliche Grundlagen und Hinweise
für den stationären Heimbereich**

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

demographische Prognosen versprechen dem Einzelnen ein langes Leben und unserer Gesellschaft eine Zukunft mit absolut und relativ gesehen vielen hochbetagten Menschen. Die Zahl der auf Pflege angewiesenen und insbesondere der von psychischen und dementiellen Erkrankungen betroffenen hochbetagten Menschen ist sehr hoch.

Es ergeben sich oftmals schwierige Betreuungssituationen, in denen aus fürsorgerischen Gesichtspunkten zu freiheitsentziehenden Maßnahmen gegriffen wird, etwa das Festhalten örtlich desorientierter Heimbewohner oder das Eingittern von sturzgefährdeten Bewohnerinnen und Bewohnern in ihrem Bett.

Viele Zwangsmaßnahmen scheinen aber nicht nur aus der schwierigen Betreuungssituation heraus erklärlich, sondern sind Ausfluss einer oftmals unbefriedigenden Personalsituation oder beruhen auf konzeptionellen oder qualifikatorischen Defiziten.

„Freiheit ist der Sauerstoff der Seele“ (Moshe Dayan).

Wie oft im pflegerischen Alltag Menschen diese Form von „Sauerstoff“ genommen wird, ist vielen Pflegekräften gar nicht bewusst oder es wird billigend in Kauf genommen.

Mit dieser Informationsbroschüre wollen die Heimaufsicht und die Betreuungsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein die gesetzlichen Grundlagen freiheitsentziehender Maßnahmen aufzeigen, den Umgang mit einer sachgerechten Fixierung darstellen und für die Bereiche und Situationen, in denen die Freiheit eingegrenzt oder genommen werden muss, sensibilisieren.

Die Bezeichnungen (z.B. Bewohner, Betreuer) sind jeweils geschlechtsneutral zu verstehen. Aus sprachlichen Gründen - insbesondere zur besseren Lesbarkeit - wurde auf die Formulierung jeweils in weiblicher und männlicher Form (z. B. Bewohnerin / Bewohner) verzichtet.

Fachservice Soziales / Heimaufsicht

Postanschrift:

Kreis Siegen-Wittgenstein
57069 Siegen

Dienstgebäude:

Bismarckstraße 45
57076 Siegen

Ansprechpartner: Frau Heidi Pulfrich (Tel.: 0271/333-2724)

E-Mail: H.Pulfrich@siegen-wittgenstein.de

Frau Manuela Steger (Tel.: 0271/333-2725)

E-Mail: M.Steger@siegen-wittgenstein.de

Fachservice Gesundheit und Verbraucherschutz - Beratungsdienste/ Betreuungsbehörde

Postanschrift:

Kreis Siegen-Wittgenstein
57069 Siegen

Dienstgebäude

Bismarckstraße 45
57076 Siegen

Ansprechpartner: Herr Frank Klöckner (Tel: 0271/333-2706)

E-Mail: F.Kloeckner@siegen-wittgenstein.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	3
1 Gesetzliche Grundlagen	4
2 Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen?.....	5
2.1 Fixieren des Betroffenen durch mechanische Vorrichtungen:	5
2.2 Einsperren des Betroffenen:	6
2.3 Sedierende Medikamente wie:.....	6
2.4 Sonstige Vorkehrungen:.....	6
3 Wann liegen freiheitsentziehende Maßnahmen vor?	7
4 Wann sind freiheitsentziehende Maßnahmen zulässig?	7
5 Verfahren	9
6 Genehmigung durch das Betreuungsgericht	10
7 Beobachtung von Bewohnern bei der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen:	10
8 Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen:	11
9 Anregungen zur Verhinderung von freiheitsentziehenden Maßnahmen	11
10 Beendigung freiheitsentziehender Maßnahmen	12
11 Freiheitsentziehende Maßnahmen bei geschlossener Unterbringung:.....	12
12 Freiheitsentziehung ohne erforderliche Genehmigung.....	12
Körperverletzung (§§ 223 bis 233 StGB):	12
Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 234 bis 241a StGB):.....	13
13 Betreuungsvereine	14
14 Betreuungsgerichte	15
Anhang / Formulierungshilfen	16
Schreiben an Angehörige zur Information über die Anregung einer Betreuerbestellung wegen freiheitsentziehender Maßnahmen:	16
Schreiben an das Betreuungsgericht wegen einer Betreuerbestellung:.....	17
Ärztliches Zeugnis.....	18
Schreiben an den Betreuer/Bevollmächtigten wegen einer freiheitsentziehenden Maßnahme.....	19
Schreiben an den Betreuer wegen der Beendigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen.....	20
Dokumentation/Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme:.....	21
Impressum	22

1 Gesetzliche Grundlagen

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantiert allen Menschen persönliche Freiheitsrechte. Einschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Eingriffe müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

Artikel 2 des Grundgesetzes „Persönliche Freiheitsrechte“:

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 104 des Grundgesetzes „Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung“:

- (1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.
- (2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

Spezifische gesetzliche Regelungen finden sich im Betreuungsrecht in § 1906 BGB:

- (1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil
 1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
 2. eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.
- (2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
- (3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

- (4) **Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.**
- (5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Nach § 1906 Abs. 4 BGB sind die Regelungen über die Unterbringung damit auch bei freiheitsentziehenden Maßnahmen anzuwenden. Die freiheitsentziehenden Maßnahmen werden als schwerer Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte bewertet und deshalb der Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 bis 3 BGB gleichgestellt. Abs. 4 setzt voraus, dass bereits ein Betreuer mit entsprechendem Aufgabenkreis bestellt ist.

Die gesetzlichen Regelungen beziehen sich auf Personen, die sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhalten. Zu den sonstigen Einrichtungen gehören z.B. betreute Wohngruppen oder Außenwohngruppen.

Nicht von der gesetzlichen Regelung in § 1906 Abs. 4 BGB erfasst wird die Freiheitsentziehung außerhalb von Einrichtungen, z.B. bei häuslicher Pflege in der eigenen Wohnung durch Angehörige.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind damit grundsätzlich nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig.

2 Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen?

Man spricht von freiheitsentziehenden Maßnahmen, wenn ein Bewohner **gegen seinen natürlichen Willen** durch mechanische Vorrichtungen oder auf andere Weise in seiner Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigt wird und er diese Beeinträchtigung nicht ohne fremde Hilfe überwinden kann. Der Begriff der "freiheitsentziehenden Maßnahme" umfasst auch Fixierungen, unterbringungsähnliche Maßnahmen oder freiheitseinschränkende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen.

Folgende Mittel sind freiheitsentziehende Maßnahmen (die Aufzählung ist beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

2.1 Fixieren des Betroffenen durch mechanische Vorrichtungen:

- Aufstellen von Bettgittern
- Anlegen von Sitzgurten, Leibgurten oder Bauchgurten
- Anlegen von Schutzdecken, Betttüchern oder Schlafsäcken
- Festigung von Therapie-/Stecktischen am (Roll-) Stuhl
- Anlegen von Sicherheitsgurten am (Roll-) Stuhl
- Anlegen von Handfesseln, Fußfesseln oder Körperfesseln

2.2 Einsperren des Betroffenen:

- Absperren der Station oder des Zimmers
- Verriegelung der dem Bewohner bekannten und benutzbaren Ausgänge
- komplizierte Schließmechanismen an Türen
- hoch angebrachte Türgriffe
- Drehknaufe
- gesicherte Aufzüge

2.3 Sedierende Medikamente wie:

- Schlafmittel, Psychopharmaka, wenn sie gegeben werden,
- um den Betreuten an der Fortbewegung im Heim oder am Verlassen des Heimes zu hindern,
- um die Pflege zu erleichtern,
- um Ruhe auf der Station oder im Heim herzustellen.

Werden Medikamente zu Heil- oder Therapiezwecken ärztlich verordnet, ist § 1906 Abs. 4 BGB nicht anwendbar, auch wenn die Nebenwirkung der Medikation bewirkt, dass der Bewegungsdrang eingeschränkt ist.

Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist (§ 1904 BGB).

Eine Heilbehandlung mit Neuroleptika kann genehmigungspflichtig sein, dasselbe gilt für Psychopharmaka. Im Übrigen können viele Medikamente je nach Dosis, Behandlungsdauer und Begleitumständen schwere und länger dauernde Schäden verursachen.

2.4 Sonstige Vorkehrungen:

- Zurückhalten am Hauseingang durch Personal
- Wegnahme von Bekleidung und Schuhen
- Wegnehmen von Sehhilfen
- Wegnahme von Fortbewegungsmitteln (z.B. Rollstuhl, Gehwagen)
- Elektronische Maßnahmen (an der Kleidung, im Schuh oder am Handgelenk angebrachte Sender).

Grundsätzlich stellen alle Maßnahmen, die den betroffenen Bewohner daran hindern sollen, seinen Aufenthaltsort zu verändern, freiheitsentziehende Maßnahmen dar.

3 Wann liegen freiheitsentziehende Maßnahmen vor?

Freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne des § 1906 BGB liegen vor, wenn einer Person über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen wird.

Ein längerer Zeitraum liegt vor, wenn die in Art. 104 Abs.2 Grundgesetz angegebene Frist für Freiheitsentziehungen erreicht ist. Das bedeutet, dass bereits der Zeitraum eines Tages oder einer Nacht die Genehmigungspflicht auslöst. Als Höchstgrenze ist die Frist des § 128 Strafprozessordnung anzusehen; danach ist eine richterliche Entscheidung spätestens am Tag nach dem Beginn der freiheitsentziehenden Maßnahme herbeizuführen.

Eine freiheitsentziehende Maßnahme erfolgt regelmäßig, wenn sie entweder stets zur selben Zeit (z.B. die Stationstür wird immer nachts verschlossen) oder aus wiederkehrendem Anlass (z.B. bei Gefahr, aus dem Bett oder Rollstuhl zu fallen) durchgeführt wird. Nicht nur die Wiederholung der Maßnahme bei bestimmten Anlässen, sondern auch ungeplante Wiederholungen lösen die Genehmigungspflicht aus.

Eine jeweils neue Genehmigung ist erforderlich, wenn von dem einen Mittel zum anderen gewechselt wird.

4 Wann sind freiheitsentziehende Maßnahmen zulässig?

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind wegen der verfassungsrechtlich garantierten Freiheitsrechte nur in Ausnahmefällen zulässig. Wenn einem Bewohner in einem Heim, einer Anstalt oder einer Einrichtung, der nicht einwilligungsfähig ist, für längere Zeit oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, so ist das gem. § 1906 Abs. 4 BGB nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig (siehe Formulierungshilfe auf Seite 18).

Freiheitsentziehende Maßnahmen gemäß § 1906 Abs. 1 BGB sind nur zum Wohl des Bewohners zulässig, um eine

- krankheits- oder behinderungsbedingte Gefahr einer Selbsttötung oder erheblichen Gesundheitsschädigung abzuwenden oder
- wenn eine Untersuchung, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, deren Sinn und Zweck der Betreute infolge Krankheit oder Behinderung nicht einzusehen vermag.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind damit nur bei einer Eigengefährdung des Betreuten, nicht aber bei Gefährdungen oder Störungen anderer zulässig.

Nur in wenigen Ausnahmefällen ist keine gerichtliche Genehmigung erforderlich.

Ausnahmefälle sind:

1. die wirksame Einwilligung durch den Betroffenen,
2. Pflege außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer Einrichtung durch Angehörige,
3. völlig bewegungsunfähige Bewohner.

zu 1.: wirksame Einwilligung durch den Betroffenen:

Die freiheitsentziehende Maßnahme ohne betreuungsgerichtliche Genehmigung ist nicht widerrechtlich, wenn der Bewohner in die Maßnahme wirksam eingewilligt hat. Ein Bewohner kann nur wirksam einwilligen, wenn er über den maßgeblichen natürlichen Willen verfügt und einsichtsfähig ist. Dabei kommt es nicht auf die Geschäftsfähigkeit, sondern auf die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Bewohners an. Der Bewohner muss die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung erkennen können. Die Einwilligung bezieht sich jeweils auf die konkrete Situation. Der Bewohner kann die Einwilligung jederzeit widerrufen. Verliert der Bewohner z.B. infolge einer Erkrankung die natürliche Einsichtsfähigkeit, ist auch seine vorher gegebene Einwilligung nicht mehr wirksam. Die wirksame Einwilligung des Bewohners sollte in der Pflegedokumentation festgehalten werden. Es empfiehlt sich, die Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit vom behandelnden Arzt in regelmäßigen Zeitabständen schriftlich bestätigen zu lassen.

Wenn der Bewohner die Tragweite der genehmigten oder zu genehmigenden Maßnahme nicht erkennen kann, ist es erforderlich, die freiheitsentziehende Maßnahme durch das Betreuungsgericht genehmigen zu lassen.

zu 2: Pflege außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer Einrichtung:

Freiheitsentziehenden Maßnahme außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer Einrichtung, z.B. in der eigenen oder elterlichen Wohnung, fallen nicht unter § 1906 BGB (bei Pflege durch Angehörige).

zu 3.: völlig bewegungsunfähige Bewohner:

Eine freiheitsentziehende Maßnahme kommt nur in Betracht, wenn der Bewohner noch zur willkürlichen Fortbewegung in der Lage ist. Bei einem vollständig bewegungsunfähigen Bewohner z.B. ist ein Bettgitter zum Schutz keine freiheitsentziehende Maßnahme, da das Bettgitter die ohnehin nicht vorhandene Fortbewegungsfreiheit nicht einschränkt.

Der Bewohner aber, der am Bettgitter rüttelt, lässt den Willen zur Fortbewegung erkennen oder signalisiert, dass er mit der Maßnahme nicht einverstanden ist.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind grundsätzlich nur zum Wohl des Bewohners mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig.

5 Verfahren

Falls der Bewohner nicht einwilligungsfähig ist, kann nur sein gesetzlicher Betreuer bzw. Bevollmächtigter die Einwilligung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen erteilen. Es ist darauf zu achten, dass die Einwilligung des Betreuers in seinen Aufgabenkreis fällt. Anderenfalls ist auf eine Erweiterung des Aufgabenkreises hinzuwirken. Gemäß § 1906 Abs. 4 BGB wird die Zustimmung des Betreuers erst nach betreuungsgerichtlicher Genehmigung wirksam. Sonstige Personen, wie z.B. Angehörige, sind zur Einwilligung nicht befugt.

Grundsätzlich darf die freiheitsentziehende Maßnahme erst vorgenommen werden, wenn die Genehmigung des Betreuungsgerichts vorliegt.

Liegt Eilbedürftigkeit vor, kann das Betreuungsgericht um eine einstweilige Verfügung nach §1846 BGB ersucht werden.

Besteht für einen Bewohner, bei dem freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt werden sollen, noch keine gesetzliche Betreuung oder eine rechtmäßige Vollmacht, so ist eine Betreuung beim zuständigen Betreuungsgericht anzuregen. Die Mitteilung an das Betreuungsgericht sollte die zur Einrichtung einer Betreuung erforderlichen Angaben enthalten (siehe Formulierungshilfen Nr. 1 und 2 auf Seite 16).

Für die Prüfung der Voraussetzungen einer geplanten freiheitsentziehenden Maßnahme schreibt das Gesetz ein ärztliches Zeugnis vor (§ 321 Nr. 1, FamFG).

Das ärztliche Zeugnis sollte Aussagen treffen (siehe auch Formulierungshilfe Seite 18)

- zum Gesundheitszustand der betroffenen Person mit Diagnose,
- zum Anlass der Maßnahme,
- zu fehlenden/versuchten Alternativen,
- zur Art der Maßnahme und
- zur Dauer der Maßnahme.

Der betroffene Bewohner hat in diesem Verfahren zur Einleitung einer Betreuung Verfahrensrechte. Kann er diese Interessen nicht hinreichend wahrnehmen, bestellt das Gericht für ihn einen Verfahrenspfleger. Er soll den betroffenen Bewohner im gerichtlichen Verfahren unterstützen und das rechtliche Gehör wahrnehmen.

Das Gericht muss vor einer Entscheidung die betroffene Person persönlich anhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihr verschaffen.

Seit dem 01.01.1999 ist es möglich, die Regelung persönlicher Angelegenheiten durch Bevollmächtigung zu übertragen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein, sie sollte notariell oder durch die Betreuungsbehörde beglaubigt werden.????

Bei Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne des § 1906 Abs. 4 BGB muss die Vollmacht jedoch die Übertragung gerade dieser Befugnis auf den Bevollmächtigten ausdrücklich enthalten und es dürfen keine Zweifel an der Geschäftsfähigkeit der vollmachtgebenden Person bei der Vollmachterteilung bestehen.

Die bevollmächtigte Person benötigt für die freiheitsentziehenden Maßnahmen ebenfalls

die betreuungsgerichtliche Genehmigung (siehe Formulierungshilfe Nr. 4 auf Seite 20).

Der Betreuer bzw. die bevollmächtigte Person benötigen für jede freiheitsentziehende Maßnahme grundsätzlich die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Musste aus einer Notsituation heraus bereits kurzfristig gehandelt werden, ist dieses dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen.

Zunächst sollte aber in jedem Einzelfall immer noch einmal geprüft werden, ob es nicht noch andere Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen gibt. Der Betreuer bzw. die bevollmächtigte Person sollte sich einen persönlichen Eindruck verschaffen. Es sollte eine Beratung mit dem behandelnden Arzt und den Pflegekräften erfolgen und nach Möglichkeiten gesucht werden, die weniger eingreifend sind (vgl. auch Ausführungen zu Punkt 9, Seite 11).

6 Genehmigung durch das Betreuungsgericht

Die Entscheidung über die freiheitsentziehende Maßnahme ergeht durch Beschluss des zuständigen Betreuungsgerichts.

In ganz eiligen Fällen kann das Gericht anstelle eines Betreuers selbst die notwendigen Maßnahmen treffen (einstweilige Anordnung nach § 1846 BGB).

Ist eine Gefahr für Leib oder Leben oder für ein anderes Rechtsgut nur durch eine freiheitsentziehende Maßnahme abzuwenden, liegt ein rechtfertigender Notstand vor. Der rechtfertigende Notstand ist nur bei einmaligen und kurzfristigen Maßnahmen in Notsituationen gegeben.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur mit vorheriger Genehmigung oder unverzüglicher Einholung der Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig.

7 Beobachtung von Bewohnern bei der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen:

Bewohner, bei denen freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt werden müssen, müssen zu ihrem Schutz vermehrt durch das Pflege- bzw. Betreuungspersonal beobachtet werden. Grundsätzlich gilt, dass diese Bewohner so vielen Risiken ausgesetzt sind, dass eine ständige optische Beobachtung erforderlich ist, wobei die Umstände jedes Einzelfalles zu berücksichtigen sind.

8 Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen:

Durch freiheitsentziehende Maßnahmen wird das Freiheitsrecht der Bewohner erheblich beeinträchtigt. Deshalb sind durchgeführte freiheitsentziehende Maßnahmen sorgfältig und nachvollziehbar zu dokumentieren (siehe Formulierungshilfe Nr. 6 auf Seite 22).

Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in der Fassung vom 18.11.2008 (GV.NW S. 738), das am 10.12.2008 in Kraft getreten ist, verlangt nach § 7 Abs. 1 Ziff. 5 f eine geeignete Dokumentation der Maßnahmen. Dazu gehört nach der Durchführungsverordnung zum WTG (§ 28 DVO WTG) auch die Dokumentation der freiheitsbeschränkenden und der freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnern sowie der Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen.

9 Anregungen zur Verhinderung von freiheitsentziehenden Maßnahmen

Zum Schutz der in Heimen lebenden Bewohner gibt es das Wohn- und Teilhabegesetz, dass die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner vor Beeinträchtigungen schützen soll.

Zweck des Wohn- und Teilhabegesetzes ist es insbesondere die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohner zu wahren und zu fördern (§ 1 Wohn- und Teilhabegesetz).

Freiheitsentziehende Maßnahmen stellen immer eine Beeinträchtigung der Interessen und Bedürfnisse dar und verstoßen auch gegen das Wohn- und Teilhabegesetz, wenn sie nicht durch das zuständige Betreuungsgericht genehmigt wurden.

Anregungen, wie Zwangsmaßnahmen wirksam vermieden werden können:

1. Bei Heimaufnahme sollte eine Anamnese über den neu aufgenommenen Bewohner erstellt werden, mit der auch seine bisherigen Lebensgewohnheiten, die früheren beruflichen Tätigkeiten, die sozialen Beziehungen und der bisherige Tagesrhythmus erfasst werden. Die Anamnese kann z.B. dabei helfen, herauszufinden, ob sich hinter der Absicht eines desorientierten Bewohners, das Heim zu verlassen, eine bestimmte für die Person folgerichtige Handlung erkennen lässt, die im Zusammenhang mit früheren Lebensbedingungen steht.
2. Es sollte abgeklärt werden, ob der desorientierte Bewohner in der aktuellen Situation Hinweisen und Argumenten zugänglich ist, die ihn dazu veranlassen könnten, eine ihn oder andere gefährdende Handlung zu unterlassen. Es sollte versucht werden, ein Gespräch mit dem Bewohner über sein Vorhaben zu führen. Es sollte versucht werden herauszufinden, was ihn in der aktuellen Situation zu seiner Handlungsweise veranlasst. Wenn es gelingt herauszufinden, welches für den desorientierten Bewohner vorhandene und für ihn logische Interesse sich hinter seiner Handlung verbirgt, besteht evtl. auch die Möglichkeit, durch Argumente auf ihn einzuwirken.
3. Es sollte geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, dem desorientierten Bewohner Handlungsalternativen anzubieten, die ebenfalls der Logik seines Handelns entsprechen, jedoch nicht zu einer Gefährdung führen. Beispiele sind begleitete Spaziergänge, hauswirtschaftliche Beschäftigungen, tagesstrukturierende Maßnahmen usw.

4. Sind freiheitsentziehende Maßnahmen in einer aktuellen Situation wegen der bestehenden Gefährdung für den Bewohner oder für andere Personen nicht zu vermeiden, sollte man sich Hilfe durch anderes Pflegepersonal verschaffen. Eine weitere Person hat nicht nur die Möglichkeit selbst zu versuchen, verbal auf die Person einzuwirken; sie kann, falls Zwangsmaßnahmen notwendig sind, jedoch auch zusätzlich bestätigen, dass in der aktuellen Situation andere Möglichkeiten außer Zwangsmaßnahmen nicht vorhanden waren, um eine Gefahrensituation vom Bewohner abzuwenden.

Es sollten deshalb zunächst alle möglichen Alternativen überprüft werden, die eine Freiheitsentziehung vermeiden könnten. Das Personal sollte sich ein Bild von der Persönlichkeit und der Handlungsweise des desorientierten Bewohners machen und versuchen, seine Handlungsweise zu verstehen.

Wenn alternative Möglichkeiten nicht bestehen, sollten die Notwendigkeit sowie die versuchten Alternativen dokumentiert werden. Die verantwortliche Pflegekraft sollte die Einrichtungsleitung und den gesetzlichen Betreuer informieren. Wenn abzusehen ist, dass die Maßnahme nicht nur vorübergehend notwendig sein wird, ist das zuständige Betreuungsgericht zu informieren.

10 Beendigung freiheitsentziehender Maßnahmen

Die freiheitsentziehende Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 BGB ist unabhängig von einem Fristablauf zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Dem Betreuungsgericht ist davon Mitteilung zu machen (siehe Formulierungshilfe Nr. 5 auf Seite 21).

11 Freiheitsentziehende Maßnahmen bei geschlossener Unterbringung

Genehmigungspflichtig sind freiheitsentziehende Maßnahmen auch bei Bewohnern, die bereits geschlossen untergebracht sind. Der Beschluss über die geschlossene Unterbringung beinhaltet nicht die Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen.

12 Freiheitsentziehung ohne erforderliche Genehmigung

Rechtswidrige freiheitsentziehende Maßnahmen können die Straftatbestände der Körperverletzung, Freiheitsberaubung oder Nötigung erfüllen.

Die entsprechenden Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) und des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können hier nur in Auszügen wiedergegeben werden. Es soll aber aufgezeigt werden, in welchem strafrechtlich relevanten Rahmen die freiheitsentziehenden Maßnahmen ohne betreuungsgerichtliche Genehmigung liegen.

Körperverletzung (§§ 223 bis 233 StGB):

§ 223 Abs. 1 StGB:

Wer einen anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 223 b StGB:

1. Wer Personen unter achtzehn Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen oder seinem Hausstand angehören oder die von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis von ihm abhängig sind, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
2. In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, in minderschweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 234 bis 241a StGB):**§ 239 StGB -Freiheitsberaubung-:**

1. Wer widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat oder wenn eine schwere Körperverletzung (§224) des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
3. Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrenen Behandlung verursacht worden, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 240 StGB -Nötigung-:

1. Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
2. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
3. Der Versuch ist strafbar.

Die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens ergibt sich aus § 823 BGB:

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
2. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

13 Betreuungsvereine

Neben der Betreuungsbehörde stehen für Fragen aus dem Betreuungsrecht auch die Betreuungsvereine zur Verfügung. Aufgabe der Betreuungsbehörde und der Betreuungsvereine ist es u. a., ehrenamtliche Betreuer über die Betreuungsarbeit zu beraten, sie in ihrer Arbeit zu unterstützen und fortzubilden.

Bei Fragen zum Betreuungsrecht können Sie sich deshalb neben der Betreuungsbehörde auch vertrauensvoll an die nachfolgenden Betreuungsvereine im Kreis Siegen-Wittgenstein wenden:

Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. - Betreuungsverein - Auf den Hütten 24 57076 Siegen Tel.: 0271 20110 u. 20120 Fax: 0271 24903 Ansprechpartner: Marita Griesing Katrin Munker-Jung Aneta Oziomek Markus Görg Jonas Fröschle	Johanniter - Unfall - Hilfe in NRW e.V. - Betreuungsverein - Am Lausbecher 19 57074 Siegen Tel.: 0271 2390765 Ansprechpartner: Rainer Klein
Diakonisches Werk Wittgenstein e.V. - Betreuungsverein Arche - Schützenstr. 4 57319 Bad Berleburg Tel.: 02751 921-3 E-Mail: betreuung@diakonie-wittgenstein.de Ansprechpartner: Rüdiger Bennhold	Betreuungsverein Lebenshilfe NW e.V. - Betreuungsverein - Sandstraße 26 57072 Siegen Tel.: 0271 2318907 Fax: 0271 40579739 Ansprechpartner: Anke Brenner Nicole Wagner
Betreuungsverein Siegen-Wittgenstein e.V. An der Alche 23 57072 Siegen Postfach 10 02 03 Tel: 0271 3869435 Fax: 0271 3869437 Ansprechpartner: Hubertus Schmidt Claudia Donné Gabriele Petz Petra Kraus	

14 Betreuungsgerichte

Sachlich zuständig für Betreuungsangelegenheiten ist immer das Amtsgericht und dort die Abteilung Betreuungsgericht. Örtlich zuständig ist bei vorhandener Betreuung das Betreuungsgericht, bei dem die Betreuung geführt wird, ansonsten das Betreuungsgericht, in dessen Bezirk sich der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person befindet.

Amtsgericht Siegen (zuständig für den Altkreis Siegen)

- Betreuungsgericht -
Berliner Str. 21
57072 Siegen
Tel.: 0271 3373-0

Amtsgericht Bad Berleburg (zuständig für den Altkreis Wittgenstein)

- Betreuungsgericht -
Im Herrengarten 5
57319 Bad Berleburg
Tel.: 02751 9253-0

Anhang / Formulierungshilfen

1.

Schreiben an Angehörige zur Information über die Anregung einer Betreuerbestellung wegen freiheitsentziehender Maßnahmen:

Nach dem seit 1992 geltenden Betreuungsrecht unterliegen freiheitsentziehende Maßnahmen in Heimen grundsätzlich einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung (§ 1906 Abs. 4 BGB). Im Falle Ihres Angehörigen, Herrn A. sind wir verpflichtet, beim zuständigen Betreuungsgericht die Bestellung eines Betreuers anzuregen, weil Ihr Angehöriger selbst Bedeutung und Tragweite der erforderlichen freiheitsentziehenden Maßnahmen (genau bezeichnen!) nicht mehr erkennen und sachgerecht beurteilen kann. Eine Vollmacht liegt nicht vor.

2.**Schreiben an das Betreuungsgericht wegen einer Betreuerbestellung:**

Wir regen die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung an für unseren Bewohner

Name:

Vorname:..... geb.:

Angehörige:

1. Name, Vorname:.....

Verwandtschaftsgrad:.....

Anschrift:..... Tel.:

2. Name, Vorname:.....

Verwandtschaftsgrad:.....

Anschrift:..... Tel.:.....

☐ Ein Attest des behandelnden Arztes liegt bei

☐ behandelnder Arzt ist:.....

Wir schlagen folgende Aufgabenkreise vor:

☐ Gesundheitsfürsorge ☐ einschl. freiheitsentziehender Maßnahmen

☐ Aufenthaltsbestimmung

☐ Vermögensangelegenheiten

☐ Geltendmachung von Ansprüchen auf Renten-, Sozial-, Versicherungs- und Unterhaltsleistungen

☐ Empfang nicht offensichtlich privater Postsendungen

☐ Vertretung bei Ämtern und Behörden

☐ Sonstige

Eine Verständigung mit dem Betroffenen über die rechtliche Bedeutung und den Umfang der Betreuung ist nach unserer Einschätzung

☐ möglich

☐ nicht möglich

Als Betreuer kommt evtl. in Betracht:

☐ Besondere Eilbedürftigkeit besteht, weil.....

3.**Ärztliches Zeugnis**

zur Vorlage beim Betreuungsgericht

Für, wohnhaft im Alten- und Pflegeheim

halte ich den Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen für erforderlich.

Der Patient befindet sich in meiner ärztlichen Betreuung. Am habe ich ihn zuletzt gesehen.

Der Patient leidet an

.....
.....

und steht deshalb in der Gefahr, sich selbst gesundheitliche Schäden zuzufügen, wenn er

- ☐ unbeaufsichtigt das Bett/den Sitzplatz verlässt und sich im Zustand der Verwirrtheit durch unvorhersehbares selbstgefährdendes Verhalten verletzt,
- ☐ unbeaufsichtigt das Bett/den Sitzplatz verlässt, infolge seiner körperlichen Gebrechlichkeit stürzt und sich verletzt,
- ☐ durch nicht willensgesteuerte Bewegungen aus dem Bett/vom Sitzplatz fällt und sich dabei verletzt.

Ich halte deshalb zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden für erforderlich, dass

- | | |
|---|--|
| ☐ tagsüber | ☐ während der Nacht |
| ☐ während der Bettruhezeiten | ☐ stundenweise |
| ☐ | |

folgende freiheitsentziehende Maßnahme(n) eingesetzt wird(werden):

.....

Der Patient vermag die Einwilligung in eine solche Maßnahme nicht zu geben,

- ☐ weil mit ihm eine geordnete Verständigung nicht möglich ist
- ☐ weil er die Notwendigkeit krankheitsbedingt – nicht/nicht immer – einsieht.

Andere Möglichkeiten dieser Gefahr zu begegnen sind auch nach Beratung mit dem Pflegepersonal nicht zu finden.

Eine Überprüfung der weiteren Notwendigkeit dieser Maßnahme halte ich frühestens nach Monaten für angezeigt.

....., den

(Stempel und Unterschrift)

4.**Schreiben an den Betreuer/Bevollmächtigten wegen einer freiheitsentziehenden Maßnahme**

Bei unserem Bewohner A., zu dessen Betreuer Sie durch das Amtsgericht bestellt sind / dessen Bevollmächtigter Sie sind, sind über einen längeren Zeitraum (oder regelmäßig) freiheitsentziehende Maßnahmen erforderlich. Dem liegt folgende Entwicklung des Gesundheitszustandes zugrunde:

Zur Vermeidung einer Selbstschädigung sind folgende Maßnahmen erforderlich: (genaue Schilderung der freiheitsentziehenden Maßnahmen). Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur mit betreuungsgerichtlicher Genehmigung zulässig. Wir bitten Sie daher, unverzüglich die erforderliche Genehmigung beim Betreuungsgericht einzuholen.

Zusatz für den Bevollmächtigten, dessen Vollmacht den Bereich der freiheitsentziehenden Maßnahmen ausdrücklich umfasst

Da der Vollmachtgeber bei Erteilung der Vollmacht geschäftsfähig war und die Vollmacht sich ausdrücklich auf den Bereich der freiheitsentziehenden Maßnahmen erstreckt, werden Sie gebeten, die freiheitsentziehende Maßnahme beim Betreuungsgericht zu beantragen.

5.**Schreiben an den Betreuer wegen der Beendigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen**

Mit Beschluss vom hat das zuständige Betreuungsgericht die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen in Form von bei unserem Bewohner, Herrn A. mit Wirksamkeit bis zum genehmigt. Diese Maßnahmen sind nach unseren Feststellungen nicht mehr erforderlich. Wir werden deshalb ab sofort die freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht mehr durchführen und bitten Sie, dem zuständigen Betreuungsgericht eine entsprechende Mitteilung zu machen.

6.**Dokumentation/Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme:**

Name der Einrichtung:

Angaben über die Bewohnerin/den Bewohner:

Name, Vorname:

geb.

Station:

Zi.-Nr.:

1. Notwendigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen:

Die freiheitsentziehende Maßnahme ist notwendig, weil.....

.....

.....

(Verhalten und aktuelle Gefährdung sind detailliert zu beschreiben)

2. Folgende Maßnahmen zur Verhinderung wurden durchgeführt:

- ☐ Gespräch
- ☐ Spaziergang
- ☐ Medikamente
- ☐ Sonstiges

3. Art und Dauer der Maßnahme:

Beginn (Datum/Uhrzeit).....

Beendigung (Datum/Uhrzeit)

Art der Maßnahme (konkret angeben: z.B. Bettgitter, Schutzdecke, Bauchgurt am Stuhl)

4. Die Maßnahme erfolgte

- ☐ mit wirksamer Einwilligung des Bewohners vom

Die Einsichtsfähigkeit des Bewohners wird bestätigt:

Unterschrift des Arztes:.....

- ☐ mit Genehmigung des Betreuungsgerichts vom

Geschäftszeichen, mit Wirkung bis zum

- ☐ im Rahmen der Notwehr oder des Notstandes

5. Die Maßnahme wurde angeordnet von:

Name, Vorname:.....

Berufsqualifikation:.....Funktion:.....

6. Die Maßnahme wurde durchgeführt von:

Name, Vorname:.....

Name, Vorname:.....

7. Es wurden von der Maßnahme informiert:

- | | | |
|--|--------------------------------|---------------------------------------|
| ☐ die Heim-/Pflegedienstleitung | ☐ vorab | ☐ um Uhr |
| ☐ der Hausarzt | ☐ vorab | ☐ um Uhr |
| ☐ der gesetzliche Betreuer | ☐ vorab | ☐ um Uhr |

Stand: 01.01.2011

Impressum



Herausgeber und verantwortlich
für den Inhalt:

Kreis Siegen-Wittgenstein
- Der Landrat -
Dezernate III und V
Koblenzer Str. 73
57072 Siegen

Die Abgabe erfolgt kostenlos.

Tel.: 0271 333-2706 Herr Klöckner
Tel.: 0271 333-2724 Frau Pulfrich
Tel.: 0271 333-2725 Frau Steger